

Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall mit pauschalierter Tagessatzentschädigung

Abweichend von Ziffer II.4. der vereinbarten CyberClear Bedingungen wird der Versicherungsschutz der Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall wie folgt geregelt. Ziffer II.4 der vereinbarten CyberClear Bedingungen findet keine Anwendung, soweit im Rahmen der vorliegenden besonderen Deckungsvereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist:

Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall

Der Versicherer gewährt den Versicherten unter Berücksichtigung des im Versicherungsschein vereinbarten zeitlichen Selbstbehalts und der dort insoweit bestimmten Haftzeit Versicherungsschutz, wenn unmittelbar und ausschließlich durch ein versichertes Ereignis im Sinne der Ziffern I.1. bis I.4. der vereinbarten CyberClear Bedingungen eine Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall verursacht wird und hierdurch den Versicherten ein Ertragsausfallschaden entsteht.

Pauschalierte Tagessatzentschädigung

In diesem Fall bezahlt der Versicherer den Versicherten für die Dauer des versicherten Zeitraums gemäß dieser besonderen Deckungsvereinbarung unter Abzug des im Versicherungsschein vereinbarten zeitlichen Selbstbehalts die im Versicherungsschein vereinbarte pauschale Tagessatzentschädigung.

Inhalt der Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall

Versicherungsschutz im Rahmen der Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall besteht nur, wenn die Daten und das IT-System, die von dem versicherten Ereignis betroffen sind, der Herrschaftsgewalt oder Kontrolle eines dritten Dienstleisters (z. B. externes Rechenzentrum, Cloud-Anbieter) unterliegen, den ein Versicherter entgeltlich in Anspruch nimmt.

Eine versicherte Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall im Sinne dieser besonderen Deckungsvereinbarung setzt zudem voraus, dass der dritte Dienstleister mindestens ISO27001-zertifiziert oder in Tier Level 3 gemäß TIA-942 (Telecommunications Infrastructure Standard für Data Centers) eingestuft ist.

Begriff der Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall

Eine versicherte Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall liegt vor, wenn unmittelbar und ausschließlich ein versichertes Ereignis gemäß Ziffern I.1. bis I.4. der vereinbarten CyberClear Bedingungen zu einem vollständigen und nicht nur vorübergehenden Nutzungsausfall des Teils des IT-Systems der Versicherten führt, welcher der Herrschaftsgewalt und Kontrolle eines dritten Dienstleisters (z. B. externes Rechenzentrum, Cloud-Anbieter) unterliegt, und wenn die Produktion der Versicherten oder die Erbringung von Dienstleistungen durch die Versicherten hierdurch vollständig oder teilweise unterbrochen ist.

Versicherter Zeitraum

Der versicherte Zeitraum und die Haftzeit beginnen mit Eintritt der versicherten Cyber-Betriebsunterbrechung.

Der versicherte Zeitraum endet zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall nicht mehr besteht, oder mit dem Ablauf der Haftzeit. Maßgeblich ist der Eintritt des frühesten der vorbezeichneten Ereignisse.

Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall mit pauschalierter Tagessatzentschädigung

Zeitlicher Selbstbehalt Die Laufzeit des zeitlichen Selbstbehalts beginnt mit Eintritt der versicherten Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall und endet mit Ablauf der im Versicherungsschein bestimmten Zeit. Der zeitliche Selbstbehalt gilt als überschritten, wenn auch nach Ablauf der im Versicherungsschein bestimmten Zeit ein Nutzungsausfall des Teils des IT-Systems der Versicherten besteht, welcher der Herrschaftsgewalt und Kontrolle eines dritten Dienstleisters unterliegt.

Der monetäre Selbstbehalt gemäß Ziffer IV.7. der vereinbarten CyberClear Bedingungen ist nicht auf die Gesamtentschädigungsleistung der Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall anzuwenden.

Anwendbarkeit der Entschädigungs- grenzen

Für sämtliche Leistungen wegen einer Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall gilt die im Versicherungsschein ausgewiesene Entschädigungsgrenze.

Optionale Prüfung der Standard-Regelung Cyber-Betriebsunter- brechung bei Cloud- Ausfall statt pau- schalierter Tages- satzentschädigung

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherer frühestens 180 Tage, spätestens jedoch 365 Tage nach Beginn der Cyber-Betriebsunterbrechung auffordern, zu prüfen, wie hoch die von dem Versicherer zu erbringende Leistung bei Anwendung der Ziffer II.4 der vereinbarten CyberClear Bedingungen in Bezug auf die Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall ohne Berücksichtigung der vorliegenden besonderen Deckungsvereinbarung ausgefallen wäre. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer hierzu alle für die Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs des Schadens erforderlichen Unterlagen zu übermitteln und entsprechende Rückfragen des Versicherers oder eines von diesem beauftragten Sachverständigen zu beantworten.

Ergibt die von dem Versicherer vorzunehmende Überprüfung, dass die zu erbringende Leistung bei Anwendung der Ziffer II.4 der vereinbarten CyberClear Bedingungen in Bezug auf die Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall die auf Basis der vorliegenden besonderen Deckungsvereinbarung zu erbringende Leistung nicht übersteigen würde, verbleibt es bei den vorstehenden Regelungen und den insoweit vereinbarten Leistungen.

Ergibt die von dem Versicherer vorzunehmende Überprüfung hingegen, dass die zu erbringende Leistung bei Anwendung der Ziffer II.4 der vereinbarten CyberClear Bedingungen in Bezug auf die Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall die auf Basis der vorliegenden besonderen Deckungsvereinbarung zu erbringende Leistung übersteigen würde, so erfolgt die Regulierung auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach Maßgabe von Ziffer II.4 der vereinbarten CyberClear Bedingungen in Bezug auf die Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall bis maximal zur Höhe einer Entschädigungsgrenze von EUR 50.000,00. Insoweit kommt sodann Ziffer II.4 der vereinbarten CyberClear Bedingungen zur Anwendung, die vorstehenden Regelungen der vorliegenden besonderen Deckungsvereinbarung kommen hingegen nicht zur Anwendung. Die Haftzeit im Rahmen von Ziffer II.4.3.2 der vereinbarten CyberClear Bedingungen beträgt in diesem Fall 180 Tage. Auf Basis der vorliegenden besonderen Deckungsvereinbarung etwa bereits getätigte Zahlungen werden auf die insoweit zu erbringende Versicherungsleistung angerechnet.